

## Schutz- und Hygienekonzept der Universität Passau

Stand: 09.11.2020

### 1) Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben das Schutz- und Hygienekonzept der Universität Passau. Es werden zunächst allgemeine Maßnahmen zum Infektionsschutz aufgezeigt und anschließend weiterführende Richtlinien beschrieben, die auf spezifische Situationen im universitären Betrieb eingehen.

Grundlage dieses Schutz- und Hygienekonzepts ist die 8. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV)<sup>1</sup>. Dieses Schutz- und Hygienekonzept legt das Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Universitäten“ der Universität Bayern e.V. vom 05.11.2020 zugrunde. Das Rahmenkonzept wurde zwischen den zwölf in der Universität Bayern e.V. organisierten Universitäten abgestimmt und mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege fachlich abgestimmt.

Gemäß Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 28.07.2020 wird den Universitäten die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs für das Wintersemester 2020/2021 ermöglicht. Damit sind im Wintersemester 2020/2021 grundsätzlich Präsenzveranstaltungen bis zu einer maximalen Personenzahl von 200 möglich, soweit das Infektionsgeschehen dies zulässt. Angepasst an die allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz und das Infektionsgeschehen werden weiterhin in einem von den Universitäten zu definierenden Rahmen und Umfang digitale Lehr- und Prüfungsformate durchgeführt, um den Studierenden die vollständige Erreichung ihrer Qualifikationsziele zu ermöglichen. Die Universitäten sollen bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen eine Priorisierung insbesondere für folgende Studierendengruppen vornehmen:

- a) Studienanfängerinnen und Studienanfänger
- b) Studentinnen und Studenten in der Abschlussphase
- c) Studentinnen und Studenten mit hohem Bedarf an Präsenzveranstaltungen, z.B. Veranstaltungen im Laborbetrieb, Projektarbeiten bzw. Veranstaltungen mit hohem sportpraktischen und künstlerisch-musischen Anteilen.

Die Grundlage für die Durchführung des Präsenzbetriebs und von Präsenzveranstaltungen an den Universitäten ist die Beachtung der allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes sowie das von Universität Bayern e.V. mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und Gesundheit und Pflege erarbeitete Rahmenkonzept.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Mitglieder der Universitäten zu schützen, die Gesundheit der Studierenden und Beschäftigten bei der Durchführung des Präsenzbetriebs zu bewahren und einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten. Dieses Schutz- und Hygienekonzept gilt vorbehaltlich strengerer höherrangiger

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht im Bayerischen Ministerialblatt, BayMBL 2020 Nr. 616 vom 30.10.2020

Vorschriften oder Anordnungen der örtlichen Behörden. Es formuliert einen Mindeststandard, der von der Universität Passau in eigener Zuständigkeit und gemäß den spezifischen Anforderungen in den Fakultäten sowie weiteren wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Einrichtungen umgesetzt wird, gegebenenfalls auch durch weitergehende Maßnahmen.

Auf den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird hingewiesen<sup>2</sup>.

Die Universität Passau stellt [aktuelle Informationen zum Coronavirus](#) bereit. Gesicherte tagesaktuelle Informationen zur Lage in Deutschland sowie Antworten auf die wichtigsten Fragen halten das [Robert-Koch-Institut](#) sowie das [Bundesministerium für Gesundheit](#) bereit. Das [Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit](#) hat eine Telefon-Hotline unter Tel. 09131/6808-5101 eingerichtet.

## 2) Allgemeine Maßnahmen zum Infektionsschutz

### a) Abstandsgebot und Maskenpflicht

Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz.

Wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist (z.B. durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation), sollen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, bspw. transparente Abtrennungen (z.B. aus Plexiglas) bei Publikumsverkehr (z.B. an Informations- und Ausleihschaltern) und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit nicht gegebenem Mindestabstand.

Der Aufenthalt auf dem Campus ist auf die für den Präsenzbetrieb notwendige Dauer zu beschränken.

Präsenzbetrieb im Sinne dieses Schutz- und Hygienekonzepts ist der Aufenthalt am Campus für Zwecke der Lehre und Forschung. Dazu gehört bspw. der Besuch der Präsenzveranstaltungen, die Verweildauer zwischen den Präsenzveranstaltungen, die Nutzung der Zentralen Einrichtungen, der Serviceeinrichtungen und der Einrichtungen des Studentenwerks.

### b) Hygiene

Jeder und jede wird angehalten, durch regelmäßiges Händewaschen und Einhaltung der Hust- und Niesetikette (jeweils nur in die Armbeuge) zur Reduzierung des Infektionsrisikos beizutragen.

Die Universität Passau stellt sicher, dass im Präsenzbetrieb abhängig von den räumlichen Gegebenheiten und dem zu erwartenden Personenaufkommen ausreichend Möglichkeit zum Händewaschen bzw. zur Handdesinfektion besteht. In Sanitärräumen und Laboren sind Reinigungsmaterial und Einmalhandtücher in ausreichender Menge vorzuhalten. Der Mindestabstand von 1,5 m ist auch in Sanitärräumen einzuhalten.

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung – insbesondere vor der Übergabe an andere Personen – vorzunehmen. Andernfalls ist bei der Verwendung

---

<sup>2</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales; SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, veröffentlicht am 16.04.2020, ergänzt durch SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel 20.08.2020 und durch die Empfehlung „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ vom 16. September 2020

geeignete Schutzbekleidung (z.B. Handschuhe) zu tragen.

Die Universität Passau stellt sicher, dass Räume und Arbeitsmittel abhängig von der Inanspruchnahme und Zahl der Nutzerinnen und Nutzer regelmäßig, ggfs. mehrmals täglich, gereinigt werden. Dies betrifft insbesondere Arbeitsplätze bei Prüfungen und Praxisveranstaltungen, die in kurzer Abfolge hintereinander von mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt werden. Abhängig von Art und Umfang der Nutzung wird ein Reinigungskonzept erstellt.

**c) Lüftungskonzept**

Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten sind zu nutzen. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Räume, in denen sich dauerhaft Personen aufhalten, sind regelmäßig zu lüften (Richtwert: Alle 45 Minuten für fünf Minuten lüften, soweit eine ausreichende Lüftung nicht durch technische Maßnahmen sichergestellt ist. Ein Besprechungsraum soll grundsätzlich alle 20 Minuten für 3 Minuten im Winter, 5 Minuten im Frühling/Herbst und 10 Minuten im Sommer stoßgelüftet werden.)

Die raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) werden, wie bisher, in Betrieb bleiben.

Hinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Thema SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und eine Stellungnahme der Herstellerverbände Gebäudetechnik weisen deutlich auf die Vorteile des Betriebs von RLT-Anlagen hin.

Wesentliche Punkte hier kurz zusammengefasst:

- i) Bei frischer Luft ist die Konzentration von luftgetragenen Viren am geringsten. Die Universität Passau betreibt ihre RLT-Anlagen immer mit 100% Frischluft. Nur im Winter wird beim Anfahren der Anlagen kurz Umluft verwendet. Durch den Austausch der Luft verbessert sich die Luftqualität im Raum.
- ii) Die Betriebszeiten der Anlagen sollten ggfs. sogar verlängert werden. Die Universität Passau steuert die Anlagen so, dass diese bereits eine Stunde vor und bis eine Stunde nach der Nutzung in Betrieb sind.
- iii) Wartung der Anlagen ist sicherzustellen. Die Betriebstechnik der Universität Passau führt alle Wartungen regelmäßig durch und orientiert sich dabei an der VDI 6022 „Raumlufttechnik, Raumluftqualität“, die den Stand der Technik bzgl. Hygieneanforderungen an raumlufttechnischen Anlagen beschreibt.

**d) Erkrankte Personen und Verdachtsfälle**

Vom Betreten der Universität Passau sind Personen ausgeschlossen, die

1. in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einer bzw. einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten oder
2. Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen.
3. die gemäß der jeweils gültigen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) verpflichtet sind, sich für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/true>).

Ausgenommen sind im Fall von Nr. 2 und Nr. 3 Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der Universität Passau vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer

Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das RKI in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an der Universität Passau vorgenommen worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein sog. „Antikörpertest“ nicht ausreichend ist.

e) **Risikogruppen**

Angehörigen von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß Robert Koch Institut) wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit der erforderlichen Schutzwirkung gehören. Eine Beratung durch den betreuenden Hausarzt oder den Betriebsarzt wird empfohlen. Die Universität Passau bietet nach Möglichkeit eine entsprechende Beratung des Personals durch den Betriebsarzt an. Im Lehrbereich können Angehörige von Risikogruppen Lehrveranstaltungen ohne Präsenz, also als reine Online-Veranstaltungen anbieten, sofern die Qualifikationsziele der Lehrveranstaltung dadurch erreicht werden können. Gleiches gilt für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind.

f) **Zuständigkeiten**

Alle Mitglieder der Universität Passau und damit alle Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Studierenden sind dafür verantwortlich, dass das Rahmenkonzept in dem Bereich, für den sie verantwortlich sind, auch tatsächlich eingehalten wird.. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer, sowie Lehrpersonal. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Bereichs die maßgeblichen Personen (z.B. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Prüfungen und Präsenzveranstaltungen) in angemessener Weise über die geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren. Die Universität Passau kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz stichprobenartig.

Lehrende haben in den Hörsälen und Räumen des Lehrbetriebs für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, sowie für die Einhaltung der Maskenpflicht und die Mitwirkung am Konzept der Kontaktpersonennachverfolgung das Hausrecht.

### 3) Durchführung von Präsenzveranstaltungen

Bei Präsenzveranstaltungen dürfen sich maximal 200 Personen in einem Raum aufhalten. Die Sitzordnung oder Anordnung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist so festzulegen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleibt. Daraus ergibt sich für die Universität Passau im Hörsaal 10 im Gebäude Audimax eine maximale Anzahl von 121 Personen.

Raumübersicht im Downloadbereich:

<https://www.uni-passau.de/raumantrag-praesenzveranstaltungen/>

In den Verkehrs- und Begegnungsbereichen der Universitätsgebäude sowie beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsräume, aber auch bei Präsenzveranstaltungen am Platz muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden (Maskenpflicht).

Die Universitätsleitung kann darüber hinaus festlegen, dass der Lehrbetrieb im Regelfall als Online-Lehre stattfindet.

Ausnahmen sind z.B. möglich für:

- Praxisveranstaltungen, die besondere Räume der Hochschule erfordern und sich dadurch der digitalen Durchführung entziehen (z.B. Laborkurse, sportpraktische Veranstaltungen, Veranstaltungen der Musik und Kunstpädagogik)
- Präsenzprüfungen, die nicht als Online-Prüfungen stattfinden können.

Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Lehre, die außerhalb der universitären Liegenschaften stattfinden sollen (z.B. Exkursionen), sind der Universität Passau anzuzeigen. Das Nähere regelt die Universitätsleitung.

#### **4) Musik, künstlerisch-musische Präsenzveranstaltung, Kulturelle Veranstaltungen und Proben**

Für Musik, künstlerisch-musische Präsenzveranstaltungen und Proben gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen und die Vorgaben des Hygienekonzepts für kulturelle Veranstaltungen und Proben vom 02.07.2020 (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-386/>). Für künstlerisch-musische Präsenzveranstaltungen gelten zusätzlich die allgemeinen Regelungen für Präsenzlehrveranstaltungen. Insbesondere gilt bei Gesang und bei Einsatz von Blasmusikinstrumenten ein erhöhter Mindestabstand von 2,0 m. Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität Passau.

#### **5) Konzept zur Kontaktdatenerfassung**

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind die Daten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeder Präsenzlehrveranstaltung sowie jedes Lernaufenthalts in der Bibliothek zu dokumentieren. Die Mitwirkung von jeder und jedem bei der Kontaktdatenerfassung ist verpflichtend und Voraussetzung für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen.

Verfahrensbeschreibung:

Zu Beginn jeder Veranstaltung zeigt die Dozentin bzw. der Dozent einen speziellen QR-Code, der genau dieser Veranstaltung zugeordnet ist. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung scannen diesen QR-Code, melden sich mit ihrer ZIM-Kennung an und sind damit für die Veranstaltung registriert. Als Software für diesen IT-Prozess wird StudIP verwendet.

Auf Anweisung des zuständigen Gesundheitsamtes stellt die Universität Passau über speziell autorisierte Administratoren die angeforderten Daten dem Gesundheitsamt zur Kontaktnachverfolgung zur Verfügung.

Allen Hochschulangehörigen wird zusätzlich für den Aufenthalt auf dem Gelände der Universität Passau die Nutzung der Corona-Warn-App des RKI empfohlen.

#### **6) Publikumsverkehr und Serviceangebote**

Publikumsverkehr, der für den Präsenzbetrieb (Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb) der Universität Passau nicht essentiell ist, ist so weit wie möglich zu reduzieren. Er soll möglichst durch telefonische, postalische oder elektronische (z.B. E-Mail) Kommunikation ersetzt werden. Dies betrifft insbesondere Sprechstunden, Einschreibungen, Antragstellungen, Abgabe von Arbeiten etc.

Für Serviceangebote der Universität Passau, die persönlichen Kontakt erfordern, sollen durch organisatorische Maßnahmen Menschenansammlungen vermieden werden. Dabei sind beispielsweise Termine so zu takten, dass es nicht zu Wartezeiten oder Menschenansammlungen in Wartebereichen kommt.

## **7) Arbeitsorganisation**

Die notwendige Arbeit vor Ort ist so zu organisieren (z.B. durch Nutzung freier Raumkapazitäten oder Homeoffice-Regelungen), dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden bzw. ausreichende Mindestabstände oder alternative Schutzmaßnahmen gegeben sind.

Die Universität Passau bietet Hilfestellung bei möglichen Härtefallsituationen an, die z.B. durch fehlende Kinderbetreuung entstehen können und unterstützt bei der Entwicklung individueller Lösungen.

## **8) Bibliotheken, Archive**

Die Universitätsbibliotheken und -archive dürfen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln und bei Umsetzung des Konzepts der Kontaktdatenerfassung ihre Services anbieten, soweit die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten sind.

## **9) Öffentliche Flächen auf dem Universitätsgelände**

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen im öffentlichen Raum gelten auch für öffentliche Flächen auf dem Universitätsgelände.

## **10) Veranstaltungs-, Versammlungs- und Ansammlungsverbot**

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen gelten auch für die öffentlichen Flächen und Gebäude des Universitätsgeländes. Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität Passau.

## **11) Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften**

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften gelten auch für dafür ausgelegte Einrichtungen auf dem Universitätsgelände.

## **12) Sport**

Für den Sport gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen und die Vorgaben des Rahmenhygienekonzepts Sport (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-534/>), für sportpraktische Lehrveranstaltungen zusätzlich die allgemeinen Regelungen für Präsenzlehrveranstaltungen. Bei Vergabe von Sportstätten gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität Passau.

## **13) Gastronomische Angebote**

Für gastronomische Angebote gelten zusätzlich zu den allgemeinen infektionsschutzrechtlichen Regelungen die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen aus dem Hygienekonzept Gastronomie. Das Studentenwerk Niederbayern/ Oberpfalz ist für den Betrieb zuständig und erstellt hierzu die erforderlichen Regelungen im eigenen Ermessen.

#### **14) Tagungen und Kongresse**

Gemäß § 15 der 8. BayIfSMV sind Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen untersagt und können derzeit nicht stattfinden. Gegenwärtig ist daher nur ein virtueller Austausch möglich. Sofern das Infektionsgeschehen entsprechende Veranstaltungen wieder zulässt, sollen diese in Präsenzform nur stattfinden, wenn dies wissenschaftlich, beruflich oder dienstlich veranlasst ist. Dies ist nur unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **15) Kulturstätten (Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten)**

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Kulturstätten gelten auch für Kulturstätten der Universität Passau und Kulturstätten in von der Universität Passau bewirtschafteten Liegenschaften. Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität Passau.

#### **16) Mitwirkung und Inkrafttreten**

Dieses Schutz- und Hygienekonzept der Universität Passau ist mit den zuständigen Gesundheitsbehörden und dem Betriebsarzt abgestimmt und wurde von der Universitätsleitung beschlossen.  
Es tritt am 10.11.2020 in Kraft.